

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Landeselternbeirat
Baden-Württemberg
Eltern MitWirkung

Bildungsaufbruch nimmt auch die Kleinsten mit

- Beitrag von Staatssekretär Dr. Frank Mentrup, MdL

Abitur im eigenen Takt

- Modell für eine flexible gymnasiale Oberstufe

Pro und Contra

- Grundschulfranzösisch in der Rheinschiene

Herkunft zensiert?

- Chancenungleichheit in der Bildung

didacta 2012

- Nie war die Bildungslandschaft bunter

Schultrojaner in Baden-Württemberg

- Kampf der Schulbuchverlage gegen Copyright-Verstöße

Hochschule aktuell:

- Gastbeitrag der Wissenschaftsministerin Theresia Bauer, MdL

Inhaltsverzeichnis

Frühkindliche Förderung: Bildungsaufbruch für die Kleinsten	3	Messe aktuell: didacta 2012	16
Frühkindliche Förderung: Resolution des Bundeselternrats	4	Arbeitgeber: Was beim Übergang zählt.	18
Gymnasium: Abitur im eigenen Takt	5	Schule und Recht: Trojaner auf Schulrechnern?	20
LEB intern: Mehr Demokratie wagen.	7	Buchbesprechung: Schulrecht konkret	26
Schülerbeförderung: Verband WBO	8	Cartoon	27
Projekt: Ein Baum im Klassenzimmer	9	Hochschule aktuell	
Studie: Herkunft zensiert	10	Studienbeginn: Perspektiven und Entwicklungen	22
Handwerk: Wie geht gute Schule?	12	Hochschule: Qualitätspakt Lehre	24
<i>SiB</i> -Pro: Grundschulfranzösisch in der Rheinschiene	14	Migration: Studieninfo für Schüler mit Migrationshintergrund	24
<i>SiB</i> -Contra: Grundschulfranzösisch in der Rheinschiene	15	Hochschule: Neues Zentrum für Islamische Theologie	25

Liebe Leserinnen und Leser,

am 18. Januar 2012 hat der Landeselternbeirat einen neuen Vorstand und mich zum Vorsitzenden gewählt. Für dieses Vertrauen bedanke ich mich von Herzen.



Theo Keck,
Vorsitzender des
16. Landeselternbeirats

Die personelle Vergrößerung des Vorstandes hat zum Ziel, die Vielzahl von Aufgaben besser als früher und zugleich auf mehrere Schultern zu verteilen. Es war auch der Wunsch des ganzen LEB, die Stellvertreter, die Kassenwartin, die stellvertretende Kassenwartin und die Schriftführerin gleichberechtigt in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen, anstatt die Befugnisse, wie früher, hierarchisch zu staffeln. Und durch die vermehrte Einbeziehung der Schularten-Vertreter in die Erstellung von Stellungnahmen des LEB kommt die Expertise des Gremiums besser zur Geltung. Ich bin mir sicher, dass diese Weichenstellungen in eine gute Richtung leiten – es fühlt sich jedenfalls für den Anfang sehr gut an!

Unsere Zeitschrift „*Schule im Blickpunkt*“ wird inzwischen von Mitgliedern des LEB fachmännisch betreut – und wie Sie feststellen werden, hat darunter weder die journalistische Qualität gelitten, noch werden sich die diffamierenden Unkenrufe, die am Froschteich aufgeregt „Zensur!“ gequakt haben, bewahrheiten. Denn der LEB ist genauso wenig wie *SiB* einer Regierung verpflichtet, sondern nur den Interessen der Eltern dieses Landes. Diese Interessen sind leider keineswegs auf einen einfachen Nenner zu bringen und wir leben in bildungspolitisch bewegten Zeiten – das freut die einen und ruft Sorgen hervor bei den anderen. Und so gegensätzlich beide Reaktionen auch sind: Beide sind ernst zu nehmen.

Ich teile die Freude derer, die in jahrelanger, engagierter Arbeit oft genug das Gefühl bekamen, gegen Windmühlen anzukämpfen, nicht gehört und ernst genommen zu werden. Denn die Windmühlen stehen seit einiger Zeit recht still und haben einiges von ihrem alten Drohpotential verloren. Eine „Politik des Gehörtwerdens“ und mehr „Schule von unten“ sind uns versprochen – wer wollte sich nicht darüber freuen? Und was die Offenheit der Gespräche angeht und die Bereitschaft, die Anliegen von Eltern aufzunehmen, so können wir guten Gewissens sagen, dass sich einiges zum Besseren entwickelt hat. Denkverbote und Maulkörbe waren gestern, jetzt darf auch das gesagt werden, was nicht von vornherein auf Zustimmung stößt.

Allerdings gehört schon einiges dazu, im Zusammenhang mit der Ausweisung eines 9-jährigen Bildungsganges an gerade einmal 44 Gymnasien des Landes von einer „Politik des Gehörtwerdens“ zu reden. Was von den vollmundigen Wahlversprechen übrig geblieben ist, verdient kaum das Prädikat „echte“ Wahlmöglichkeit, wenn man sich vor Augen führt, dass allenfalls 5 Prozent der Gymnasialschüler in den Genuss dieser Wahl kommen können. Das mit dem „Hinhören“ üben wir noch mal, meine Damen und Herren!

Die Einführung der Gemeinschaftsschule beflügelt jene, die schon seit Jahren eine individuellere Förderung von Schülern fordern und umsetzen wollen – auch der LEB fordert das seit Jahren. Aber die Senkung des Klassenteilers nur für die Gemeinschaftsschulen auf 28 benachteiligt die bestehenden Schularten, die in den vergangenen Jahren zum Teil erhebliche Aufgaben zu bewältigen hatten und sich nun erneut in der zweiten Reihe wiederfinden.

Es ist nicht einfach, auf so vielen „Baustellen“ zugleich nach dem Rechten zu sehen, aber, um im Bild zu bleiben, die Schüler, Lehrer und Eltern dürfen erwarten, dass überall nach den modernsten Verfahren und für alle Beteiligten wertschätzend gearbeitet wird. Das heißt für die Schulen, dass die Kinder im Mittelpunkt stehen, die Lehrer ihre Arbeit als bereichernd erfahren und die Eltern als Gesprächspartner ernst genommen werden. Dann könnte das was werden, aber noch ist viel zu tun ...

Mit freundlichen Grüßen

Theo Keck

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Theo Keck – Redaktionsleitung: Dr. C. T. Rees (ctr), Zikadenweg 4, 79110 Freiburg, E-Mail: sib@leb-bw.de, Internet: www.leb-bw.de. Weitere Mitarbeiter der Redaktion: Saskia Esken (se), Petra Koemstedt (pk) – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 10,65 zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung oder des Verlags. Zuschriften nur an die Schriftleitung.

Trojaner auf Schulrechner schon im 2. Schulhalbjahr 2011/2012?

Vom Kampf der Schulbuchverlage gegen Copyright-Verstöße

„Was auch immer es ist, ich fürchte die Danaer, auch wenn sie Geschenke bringen.“ So warnte Laokoon, Priester des Apollon und späteres Schlangen-Opfer seine Mitbürger. Aber diese ließen sich davon nicht abhalten, ein riesiges hölzernes Pferd, das der listenreiche Odysseus hatte bauen lassen, in die Mauern ihrer Stadt Troja zu holen. Der traurige Rest der Geschichte ist bekannt. Mit welchen Geschenken nun versuchen die Schulbuchverlage unsere Schulen dazu zu bringen, ein Kontrollprogramm auf ihren Rechnern laufen zu lassen – und welche Bedrohung geht von diesem Programm aus? Dieser Artikel befasst sich zunächst mit der Software des „Schultrojaners“. Danach werden einige Aspekte des zu Grunde liegenden Vertrages zwischen Schulbuchverlagen und Ländern beleuchtet. Nach einem Blick auf die Unterscheidung zwischen analogen und digitalen Kopien wird die Frage nach der Wertigkeit und dem Schutz geistigen Eigentums gestellt.

Im Dezember 2010 haben die Bundesländer, vertreten durch einen Ministerialbeamten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, einen „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ mit folgenden Parteien geschlossen: der Verwertungsgesellschaft Wort, der Verwertungsgesellschaft Musikedition und dem VdS Bildungsmedien e.V. (Verband der Schulbuchverlage). § 53 des Urheberrechtsgesetzes regelt die Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch.

Von besonderem Interesse ist § 6 Absatz 4 des geschlossenen Gesamtvertrages. Hier wird geregelt, dass die Schulbuchverlage den Schulträgern eine Software zur Verfügung stellen, mit der digitale Kopien aus Schulbüchern auf den Schulcomputern gefunden werden können. Diese Software ist frühestens im 2. Schulhalbjahr 2011/12 verfügbar. Ab dann sollen mindestens 1% der öffentlichen Schulen pro Jahr eine Überprüfung ihrer Computer mit der Software durchführen.

Der Angriff des Schultrojaners auf Schulen in BW?

Das in § 6 Absatz 4 des Gesamtvertrages erwähnte Programm führte zu Schlagzeilen über den sogenannten „Schultrojaner“. Aber ist die hier erwähnte Plagiatsoftware überhaupt ein Trojaner? Ein trojanisches Pferd, kurz Trojaner, ist ein Programm, das sich als nützliches Programm ausgibt – im Hintergrund jedoch, ohne dass es der Anwender bemerkt, ganz andere Funktionen ausführt. In der Regel sind diese Funktionen extrem schädlich für den Anwender. Deshalb gehören Trojaner auch zusammen mit den Computer-Viren in die Gruppe der Schadprogramme.

Wie aber soll das „Schultrojaner“-Programm funktionieren? Das Programm wird aktiv auf einem Schulcomputer installiert und gestartet. Es arbeitet nicht unbemerkt im Hintergrund. Es durchsucht den Schulcomputer (und womöglich andere mit

diesem über das Schulnetzwerk verbundene Computer) nach digitalen Kopien von Texten (und womöglich Bildern), die mit Rechten der Schulbuchverlage behaftet sind. Dabei ist laut Informationen des VdS Bildungsmedien momentan die Suche nach geschützten Bildwerken nicht geplant. Um Texte als Plagiate zu erkennen, gleicht man die auf dem Computer vorhandenen Texte mit einer umfangreichen Datenbank von Textteilen aus geschützten Werken der Schulbuchverlage ab. Es ist denkbar, dass der durchsuchende Rechner mit dem Internet verbunden sein muss, um den Kontakt mit der Datenbank zu ermöglichen.

So viele „soll“ und „womöglich“ – ist die Funktionsweise nicht etwas schwammig formuliert? Durchaus, aber leider ist eine präzisere Beschreibung noch nicht möglich, denn das so beschriebene Programm ist nach Auskunft des VdS Bildungsmedien noch gar nicht programmiert! In einer Pressemitteilung vom 13.12.2011 berichtet die Kultusministerkonferenz von einem Treffen der Vertragspartner des Gesamtvertrages. Dort sei man sich sicher gewesen, dass die Scansoftware im Jahr 2012 noch nicht zum Einsatz kommen wird. Im ersten Quartal 2012 sollen in einem weiteren Treffen mögliche Alternativen diskutiert werden.

Wenn das Programm so arbeitet wie oben beschrieben, dann ist dieses Programm kein trojanisches Pferd, sondern einfach eine Scan-Software. Man mag nun einwenden, dass ein solches Programm ja auch leicht so programmiert werden könnte, dass es – wenn es schon mal auf Schulcomputern läuft – gleich noch nach Raubkopien der letzten Musikstücke von Justin Bieber, Shakira oder Lang Lang suchen könnte. Dann wäre das Programm allerdings ein Trojaner. Zwar schreibt der VdS Bildungsmedien auf seiner Website, dass ein Verfahren für die Überprüfung der Unbedenklichkeit des Programms noch nicht festgelegt ist. Aber auf eine Anfrage einiger CDU-Abgeordneter im Landtag, die sich mit dem Thema „Schultrojaner“ befasst haben, hat das Kultusministerium mitgeteilt, dass ein solches Programm, bevor es zum Einsatz kommen kann, erst durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz auf seine Unbedenklichkeit hin bewertet werden muss. Das steht letztlich auch so im Vertrag. Dort wird die „technische und datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Software“ vorausgesetzt.

Vor dem Hintergrund des Schutzes persönlicher Daten von Lehrern und Schülern auf Schulrechnern ist eine klare Datenschutzregelung auch extrem wichtig. Der Hinweis des Kultusministeriums, dass keine privaten E-Mails von Lehrern gescanned werden, kann allenfalls als erster Schritt verstanden werden. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz muss den Schutz der persönlichen Daten garantieren können. Denn nur weil das Programm kein Trojaner ist, heißt das nicht, dass dadurch eine Gefährdung für die Privatsphäre ausgeschlossen ist. Äußerste Vorsicht ist hier geboten.



iStockphoto/GrLb71

Was passiert mit den erhobenen Daten, wenn die Software dann doch einmal in Aktion ist? Laut Aussage des VdS Bildungsmedien stehen die Informationen, die durch die Software gesammelt werden, nur dem Schulträger zur Verfügung. Die Verlage werden lediglich einmal jährlich von den Ländern über Art und Umfang der Rechtsverletzungen informiert. Die Informationen sind in jedem Fall anonymisiert. Mit strafrechtlichen Konsequenzen seitens der Schulbuchverlage ist daher nicht zu rechnen. Vielmehr setzen die Verlage darauf, dass die Länder ihre Lehrer notfalls durch disziplinarische Maßnahmen zum Einhalten des Urheberrechtes und zur Achtung des geistigen Eigentums anhalten werden.

Viel Lärm um nichts?

Wer hat denn nun ein Interesse daran, die Plagiatssoftware groß als „Schultrojaner“ darzustellen? Manche mögen die Presse vorschlagen, denn der Begriff „Schultrojaner“ macht schon was her in einer Schlagzeile. Dieser Nutzen ist eher gering im Vergleich zu dem Nutzen, den die Schulbuchverlage schon jetzt von dieser bislang nicht existenten Software haben, wenn diese als Schultrojaner „beworben“ wird. Denn als die „Schultrojaner“-Schlagzeile durch die Presse ging, war die Verunsicherung groß. Und so haben sich einige Schulen daran gemacht, selbständig ihre Computersysteme auf Plagiate zu durchsuchen und diese zu entfernen – ganz ohne dass die Schulbuchverlage eine teure Software entwickeln mussten. Das ist einerseits positiv, denn natürlich ist eine Sensibilisierung im Umgang mit geistigem Eigentum und eine Achtung der geistigen Eigentumsrechte anderer gerade in unserer Informationsgesellschaft sehr wichtig und dringend wünschenswert. Dass diese Sensibilisierung jedoch auf dem Weg über eine diffuse Bedrohung erfolgt, ist als negativ zu beurteilen.

Kein trojanisches Pferd – also auch keine Geschenke?

Warum lassen sich die Länder überhaupt auf einen solchen Vertrag ein, der den Einsatz einer Plagiatssoftware vorschreibt? Ohne einen solchen Vertrag wäre jede „Vervielfältigung von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken und graphischen Aufzeichnungen der Musik“ (Letzteres sind Noten) verboten! Unterrichtsmaterial könnte gar nicht aus Schulbüchern kopiert werden. Und auch so ist dieses Kopieren durch den Vertrag sehr eingeschränkt. Es dürfen nur kleinere Teile eines Werkes kopiert werden. Das sind laut Vertrag „maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten“. Der Umfang der erlaubten Kopien wird im Vertrag selbst noch präziser geregelt. (Den Vertrag stellen wir auf der Website des LEB im Downloadbereich unter **SiB** ein, ebenso eine Liste von häufig gestellten Fragen plus Antworten zum Thema digitale Vervielfältigung.)

Also ist der Einsatz der Plagiatssoftware der Preis für die Möglichkeit, wenigstens im geringen Umfang kopieren zu können? Das trifft so nicht zu. Über den Einsatz der Plagiatssoftware hinaus werden nämlich laut Vertrag noch Zahlungen an die Rechteinhaber fällig, von 7,3 Millionen Euro in 2011 über 7,8 Millionen Euro in 2012 und 8,5 Millionen Euro in 2013 bis schließlich 9,0 Millionen Euro in 2014. Das sind Steigerungen jenseits jeder Inflationsrate. Für die Jahre 2011 bis 2014 kommen so für alle Bundesländer 32,6 Millionen Euro zusammen. Diese Kosten werden nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Legt man

den Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2012 zu Grunde, so hat das Land Baden-Württemberg 12,93143 % dieser Summe zu tragen, immerhin 4.215.646,18 Euro. Wie auch immer, ich fürchte, die Schulbuchverlage bringen keine Geschenke.

Rückzugsgefechte

Eines muss aber besonders hervorgehoben werden. Als Gegenleistung für den Einsatz der Plagiatssoftware und der oben genannten Zahlungen erhalten die Länder nur das Recht zu analoger Vervielfältigung in eingeschränktem Umfang. Eine digitale Vervielfältigung ist von dem Vertrag nicht betroffen und bleibt so verboten. Das kann im Schulalltag zu interessanten Situationen führen. Hier nur zwei Beispiele:

1. Um einen Text über einen Computer auf einem interaktiven Whiteboard (elektronische Tafel) vorführen zu können, muss dieser Text erst in den Computer eingelesen werden. Dies stellt einen digitalen Kopiervorgang dar. Erlaubt sind digitale Kopien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aber nur von Werken, die nicht für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Digitale Kopien von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, sind hingegen verboten. Sie haben richtig gelesen: Schulbücher bleiben vom Whiteboard verbannt.
2. Wenn Schüler Präsentationen oder Poster erstellen, kommt es immer wieder vor, dass sie dort analoge Kopien von Textpassagen oder Bildern eines Schulbuches einbinden. Wenn nun der Lehrer zum Zwecke der Ergebnissicherung ein digitales Foto von der Präsentation oder dem Poster erstellt, stellt auch dieses Foto eine unerlaubte digitale Kopie dar.

Wie kommt es zu dieser absurden Situation? Es handelt sich hierbei um Rückzugsgefechte auf einem schmalen Grat zwischen dem notwendigen Schutz geistigen Eigentums und der Versuchung, kurz vor Torschluss (wenn alle digitalen Dämme brechen) eine „Lizenz zum Gelddrucken“ zu erhalten. Die Schulbuchverlage stellen sich mit vielen Jahren Verzögerung einem Problem, das andere, erheblich größere Rechteinhaber wie die großen Plattenlabel und Filmstudios schon seit einigen Jahren mit wenig Erfolg angehen: Wie schützt man geistiges Eigentum, wenn die Technik und besonders das Internet die Erstellung und weltweite Verbreitung von Plagiaten so einfach machen?

Letztlich eine Frage der Haltung

Natürlich ist auch der geistige Arbeiter seines Lohnes wert, und die Frage nach dem Schutz geistigen Eigentums ist hier eine ganz zentrale. Wir werden sicherlich in Zukunft keine guten Schulbücher vorliegen haben, wenn die Autoren für ihre Arbeit keinen angemessenen Lohn erhalten und die Verlage keine angemessene Rendite. Was uns der Fall des „Schultrojaners“ aber auch wieder vor Augen führt, ist das Versagen technischer Lösungen vor der Herausforderung der Sicherung geistigen Eigentums.

Letztlich muss die Antwort auf obige Frage in einer schulpolitischen Zeitschrift pädagogisch ausfallen. Es ist an uns, die Achtung und Wertschätzung für jede Art geistiger Arbeit zu vermitteln. Das geht natürlich leichter, wenn der Lohn für die Mühen des geistigen Arbeiters als angemessen empfunden wird.

ctr

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 10,65



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen und Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Um die Orientierung bei der Studienwahl zu erleichtern, enthält jede Ausgabe von **Schule im Blickpunkt** zusätzlich 4 Seiten „Hochschule aktuell“, auf denen Hinweise und Tipps zur Studienwahl gegeben werden.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Wir würden uns freuen, wenn auch an Ihrer Schule Elternvertreter und interessierte Eltern **Schule im Blickpunkt** lesen könnten. Bitte verwenden Sie dazu umseitigen Sammelbestellschein zur Auslage am Elternabend.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 10,65
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 10,65
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift